

Österreichischer Seniorenrat (Bundesaltenrat Österreichs)

Sperrgasse 8-10/III, 1150 Wien

GESCHÄFTSSTELLE

DER SENIORENKURIE DES BUNDESSENIORENBEIRATES
BEIM BUNDESMINISTERIUM FÜR SOZIALE SICHERHEIT
UND GENERATIONEN

Tel. 01/892 34 65 Fax 01/892 34 65-24

kontakt@seniorenrat.at <http://www.seniorenrat.at>

An das
Bundeskanzleramt

Ballhausplatz 2
A-1014 WIEN

Wien, am 11. Juni 2002

Betr.: **GZ 660.102/005-V/1/2002**

**Bundesgesetz, mit dem das Bundesverfassungsgesetz und das Rechts-
Überleitungsgesetz geändert, ein Bundesgesetz über das Bundesgesetzblatt
2003 erlassen, das Verfassungsgerichtshofgesetz 1953 geändert und einige
Bundesverfassungsgesetze und in Bundesgesetzen enthaltene
Verfassungsbestimmungen geändert oder aufgehoben werden; Begutachtung**

Der Österreichische Seniorenrat - zugleich die Seniorenkurie des Bundesseniorenbeirates beim Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen - nimmt insbesondere zu Artikel 3 (Bundesgesetz über das Bundesgesetzblatt 2003) und damit auch zu den als Voraussetzung abgeänderten Verfassungsbestimmungen des vorliegenden Entwurfes Stellung.

Das geltende Recht (Bundesgesetz über das Bundesgesetzblatt 1996, zuletzt abgeändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 47/2001), sieht in § 7, Abs.2 bereits die Bereitstellung des Inhaltes des Bundesgesetzblattes im Internet (Rechtsinformationssystem des Bundes) vor, gleichzeitig übrigens auch nach Möglichkeit den Zugang zu den entsprechenden Materialien. Allerdings wird klargestellt, dass, im Gegensatz zur gedruckten Kundmachung im Bundesgesetzblatt, die im Internet bereitgestellten Inhalte des Bundesgesetzblattes keine authentischen Daten darstellen. Dennoch reicht und reichte der subsidiäre Zugang im Internet durchaus zur Erleichterung der praktischen Arbeit. Allerdings nur für jene, die sich dabei der entsprechenden elektronischen Medien bedienen. Dies ist aber selbst unter den Personen, die Zugang zum Internet haben, eine Minderheit. Nach uns vorliegenden aktuellen Erhebungen hat nur etwa die Hälfte der Österreicher ab 14 Jahren überhaupt Zugang zum Internet. Es sinkt dieser Anteil bei den 50 bis 59-Jährigen auf etwa ein Drittel der Bevölkerungsgruppe und bei den über 60-Jährigen sogar auf knapp 8 Prozent.

Der Österreichische Seniorenrat hält es für verfrüht, die Kundmachung allgemein verbindlicher Normen, insbesondere auch in Hinblick auf die an den Kundmachungsakt geknüpften Rechtsfolgen nur mehr im Internet durchzuführen, solange weniger als die Hälfte der Normadressaten einerseits überhaupt Zugang zum Kundmachungsmedium hat, andererseits ein noch weit geringerer Anteil des betroffenen Personenkreises das gezielte Aussuchen bestimmter Inhalte im Internet praktiziert und daher ausreichend beherrscht.

Die Absicht, mit der Auflassung des (gedruckten) Bundesgesetzblattes Einsparungen zu erzielen, ist durchaus begrüßenswert. Es bestehen allerdings berechnete Zweifel, ob dies in dem Ausmaß möglich sein wird, wie in den finanziellen Erläuterungen ausgeführt wird. Es ist nämlich zu gewärtigen, dass sich Dienststellen oder einzelne Bedienstete, die Zugang zum Internet haben, zumindest jene Bundesgesetzblätter ausdrucken werden, die sie jeweils benötigen, was in der Summe auch recht kostenaufwendig ist.

Unter Berücksichtigung all dieser Umstände muss im Interesse auch der älteren Mitbürger gefordert werden, eine Übergangsfrist einzuräumen, bis allen Bürgern – speziell auch den älteren – der problemlose Bezug des Bundesgesetzblattes österreichweit gewährleistet werden kann. Dies könnte beispielsweise durch Einrichtung entsprechender Internetterminals in allen Gemeindeämtern und überdies durch Nutzbarmachung der Einrichtungen von Bundesbehörden, die über Internetanschlüsse verfügen, erreicht werden. Dabei dürften allerdings die Kosten für den Bürger nicht höher sein als die beim Erwerb des gedruckten Bundesgesetzblattes derzeit anfallenden. **Bis dahin müsste die alternative Kundmachung in Druckform wie bisher beibehalten werden.**

Wunschgemäß gehen 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme in Schriftform an das Präsidium des Nationalrates, dem gleichzeitig per E-Mail an die angegebenen Adresse eine Ausfertigung zugeht.

Die u.a. auch für Begutachtungszwecke nutzbare E-Mail-Adresse des Österreichischen Seniorenrates lautet: „kontakt@seniorenrat.at“. Abschließend halten wir fest, dass das dortige Schreiben vom 29. April 2002, mit dem wir zur Stellungnahme eingeladen worden sind, bei uns am 15. Mai 2002 eingelangt ist.

Bundesminister a.D. Karl Blecha
(Präsident)

Landeshauptmann-Stv. a.D. Stefan Knafll
(Präsident)